

**Anforderungen an die Gestaltung von Freischankflächen im denkmalgeschützten Ensemble der historischen Innenstadt; Antrag der Fraktion CSU/LM/JL/BfL (Ansprechpartner Stadtrat Prof. Dr. Küffner), Nr. 391 vom 24.05.2022**

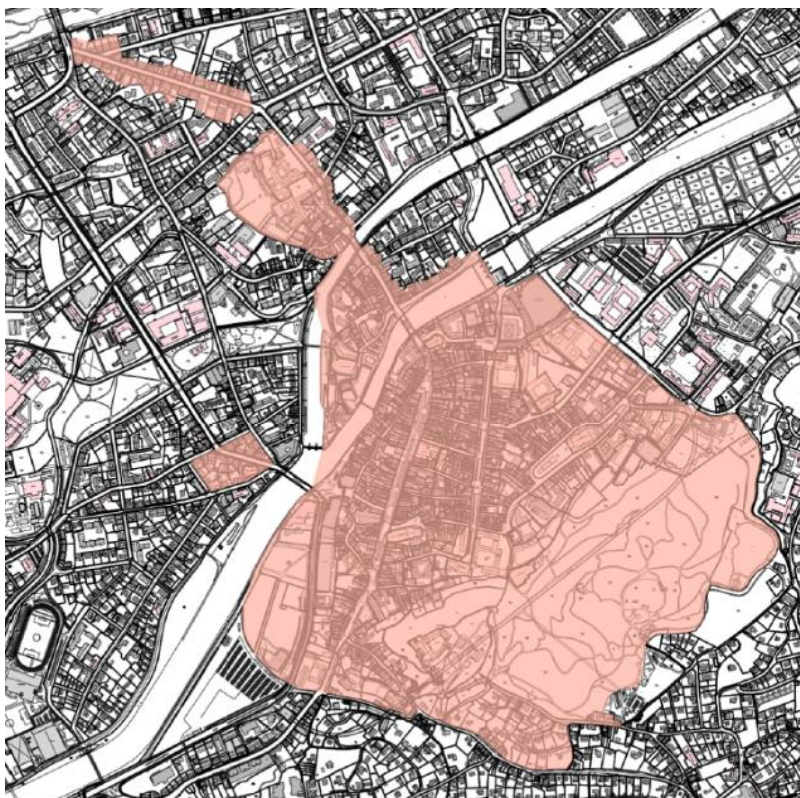
Gremium:	<b>Bausenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>2</b>	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	<b>02.12.2022</b>	Stadt Landshut, den	17.11.2022
Sitzungsnummer:	43	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

**Vormerkung:**

An die Gestaltung und den Betrieb von Freischankflächen im denkmalgeschützten Ensemble der historischen Innenstadt werden hohe städtebauliche, denkmalpflegerische, gestalterische und sicherheitstechnische Anforderungen gestellt, die aus einem möglichst breit angelegten Diskurs hervorgehen sollen. Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, einen solchen Prozess anzuregen.

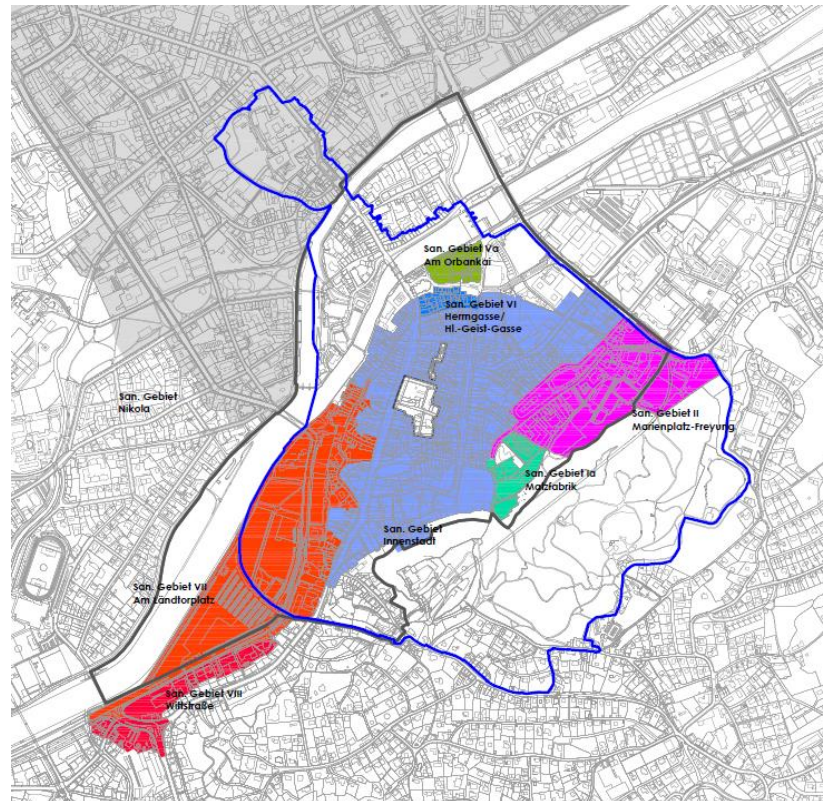
**1. Freischankflächen im denkmalgeschützten Ensemble der historischen Innenstadt**

Die Landshut verfügt über einen historischen Stadtkern, der (mitsamt der Abtei Seligenthal im Norden und der Burg Trausnitz im Süden) ein denkmalgeschütztes Ensemble bildet (**Abb. 1**), also eine Mehrheit von Bauwerken, die zumindest teilweise Baudenkmäler sind, und sich in einem insgesamt erhaltenswerten Orts-, Platz- und Straßenbild befinden (vgl. die nähere Beschreibung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: [https://www.geodaten.bayern.de/denkmal\\_static\\_data/externe\\_denkmalliste/pdf/denkmalliste\\_merge\\_261000.pdf](https://www.geodaten.bayern.de/denkmal_static_data/externe_denkmalliste/pdf/denkmalliste_merge_261000.pdf)).



**Abb. 1** (Denkmalgeschütztes Ensemble)

Hinzu kommt die Lage in mehreren Sanierungsgebieten (**Abb. 2**)



**Abb. 2** (Sanierungsgebiete farbig; Linie schwarz Stadtteil 00 Altstadt; Linie blau Ensemble)

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dienen gemäß § 136 Abs. 4 BauGB dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, dass die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds verbessert und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

Die Freischankflächen in der Fußgängerzone *Altstadt* haben kein historisches Vorbild. Die *Altstadt* war lange Zeit eine vielbefahrene und zum Parken genutzte Straße (**Abb. 3**).



**Abb. 3** (Altstadt 1970er Jahre)

Die Freischankflächen sind erst im Anschluss an die durch den Bau des Hofberg-Tunnels ermöglichte Ausweisung der Fußgängerzone 1999 entstanden (**Abb. 4**).

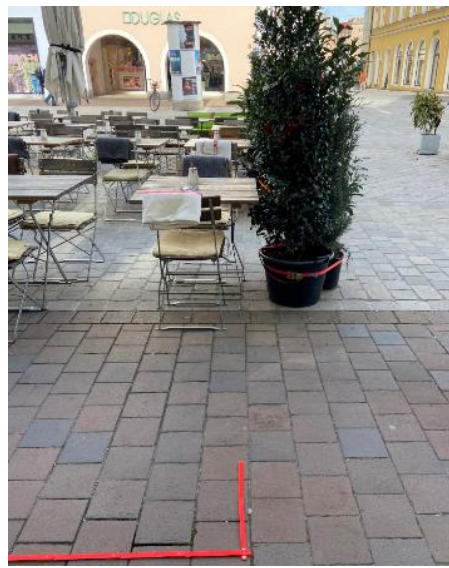


**Abb. 4** (Fußgängerzone heute; Quelle: Stadt Landshut)

Der öffentliche Straßenraum vor Speise- und Schankwirtschaften wird im Ensemblebereich in hohem Maße durch gastronomische Nutzungen („Freischankflächen“) in Anspruch genommen. Dies findet während der warmen Jahreszeit, mithin sogar das ganze Jahr über statt. In Abhängigkeit von ihrer Größe und Ausstattung treten die Flächen unterschiedlich in Erscheinung. Dabei kommt es immer wieder zu mit dem Wesen des öffentlichen Raumes, seines überlieferten Erscheinungsbildes, den Erfordernissen des Straßenverkehrs und der öffentlichen Sicherheit unverträglichen Nutzungen (**Abb. 5 bis 10**)



**Abb. 5** (unpassendes Mobiliar)



**Abb. 6** (Übernutzung mit ungeeignetem Pflanzbehälter)



**Abb. 7** (ungeeignete zusätzliche Schirme; neue Schirme wurden bereits bestellt)



**Abb. 8** (unzulässiges Inventar)



Abb. 9 (Hindernisse durch Inventar und Abfall)



Abb. 10 (Nicht erforderliche Abgrenzung)

Besonders problematisch tritt Folgendes zutage:

- Die gastronomischen Nutzungen werden teilweise über die ihnen zugewiesenen Flächen hinaus betrieben.
- Das eingesetzte Mobiliar entspricht hinsichtlich Materialität, Größe, Form und Farbe oft nicht den stadtgestalterisch und denkmalpflegerisch zu stellenden Anforderungen. Wegen des geringen Abstands bei der Aufstellung wird die Durchgängigkeit beeinträchtigt.
- Das Mobiliar bleibt teilweise trotz längerer Bewirtschaftungspause (z. B. Betriebsurlaub) ungenutzt auf der Straße stehen.
- Es kommen Sonnenschirme unterschiedlicher Größe, Bauweise und Farbgebung mit Werbeaufdrucken zum Einsatz.
- Abgrenzungen der Flächen durch Seile, Bänder, Zierpflanzen und ähnliches wirken behelfsmäßig und sind derzeit infektionsepidemiologisch nicht mehr erforderlich.
- Stadtklimatologisch nicht standortgerechte Zierpflanzen in Plastikeimern u. ä. erfüllen ihren Zweck nicht bzw. wirken störend.
- Im öffentlichen Straßenraum aufgestellte Service- und Kassentische, Speisekartenaufsteller sowie Abfalleimer u. ä. bilden unnötige Hindernisse und erwecken einen störenden Eindruck.

## 2. Gestaltungsprinzipien

Einem Freischankflächen betreffenden städtebaulichen Gestaltungskonzept sind spezifische Gestaltungsprinzipien zugrunde zu legen. In der „Vorbereitende Untersuchungen – Historische Innenstadt Landshut“ (2013, S. 32) heißt es:

*„Die Altstadt wird derzeit bereits als Aufenthaltsraum mit sehr hoher Intensität genutzt. Es gibt eine Vielzahl von temporären Veranstaltungen sowie von dauerhaften Nutzungen (Außengastronomie). Ein verbindliches Gesamtkonzept, das einen Handlungsrahmen für eine mit dem herausragenden Stadtbild verträgliche Gestaltung vorgibt, fehlt jedoch. Es wären aber für die zukünftige Entwicklung Entscheidungen über Notwendigkeit und Zulässigkeit von Einrichtungen erforderlich.“*

Keine näheren Anhaltspunkte ergeben sich aus von den Landschaftsarchitekten Logo Verde und den Architekten Neumeister & Paringer erstellten „Möblierungskonzept Altstadt Landshut“ (2013). Im Konzept heißt es (S. 24):

*„Trotz bestehenden Vorschriften und Festlegungen in den Bescheiden der Stadt Landshut bestehen verschiedene Betreiber offensichtlich auf ihrem persönlichen Geschmack.“*

Das Konzept hat sich deshalb auf Aussagen zur Gestaltung nicht bewirtschafteter Flächen beschränkt.

#### a) **Allgemeine Gestaltungsprinzipien für Freischankflächen**

Grundsätzliches Ziel aller gestalterischen Regeln ist der Erhalt und die Fortentwicklung des hochwertigen Erscheinungsbildes der Landshuter Innenstadt insbesondere zur Gewährleistung eines attraktiven Einkaufserlebnisses.

Der öffentliche Straßenraum dient nicht nur der Fortbewegung, sondern soll darüber hinaus auch für andere Zwecke (Sondernutzungen) zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere die Freischankflächen, die für die Attraktivität des Aufenthalts in der historischen Innenstadt von großer Bedeutung sind. Nach Eröffnung der Fußgängerzone im Jahr 1999 steht vor allem die *Altstadt* für solche Nutzungen vermehrt zur Verfügung.

Das gastronomische Konzept und das städtebauliche Gestaltungskonzept sollen nicht im Widerspruch zueinander stehen, sondern sich im beiderseitigen Interesse gegenseitig ergänzen. Wichtige Erkenntnisse ergeben sich aus dem von der GMA erstellten *„Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Landshut“* aus dem Jahr 1999

(<https://www.landshut.de/sites/default/files/filemanager/Benutzerdaten/Florian.Suttor/Konzept%20Einzelhandel/Einzelhandelsentwicklungskonzept.pdf>). Dem Konzept liegt eine Befragung von Altstadtpassanten zugrunde, die weit überwiegend das *„attraktive Stadtbild mit traditionellem Ensemble“* positiv hervorgehoben haben (S. 51) und sich eine *„Verbesserung des Auftritts der Außengastronomie“* wünschen (S. 56).

Die gastronomische Nutzung des öffentlichen Straßenraums muss in einem harmonischen Verhältnis zu anderen Nutzungsansprüchen stehen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass das Verweilen im öffentlichen Raum auch außerhalb der bewirtschafteten Flächen möglich und attraktiv ist. Wegen der beschränkt verfügbaren Fläche kommt eine wesentliche Vergrößerung der gastronomischen Außennutzung in der Fläche und bzgl. der zulässigen Zahl der Sitzplätze in der Fußgängerzone gegenüber dem heutigen Bestand grundsätzlich nicht in Betracht.

Durch Freischankflächen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer, nicht gefährdet werden. Erfordernisse des Brandschutzes, der Freihaltung von Rettungswegen und der Barrierefreiheit (einschließlich ggf. zu schaffender taktiler Leitsysteme) haben Vorrang. Die Belange von Menschen mit Behinderungen und von Senioren sind besonders zu berücksichtigen.

Freischankflächen müssen so errichtet und betrieben werden, dass städtebaulichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen besonders Rechnung getragen wird. Dabei ist den vorhandenen Baudenkmalen und der Lage im denkmalgeschützten Ensemble besonders Rechnung zu tragen.

Zwischen mehreren aneinander anschließenden Freischankflächen sollen harmonische Übergänge stattfinden. Keinesfalls soll der Eindruck einer *„Einhausung“* einzelner Flächen entstehen.

#### b) **Besondere Anforderungen**

Folgende Themenbereiche sollen mit den Innenstadtakteuren erörtert werden:

##### **aa) Mobiliar**

Das Mobiliar von Freischankflächen, insbesondere Tische und Stühle, muss funktionsgerecht und sicher benutzbar sowie in Materialität, Form und Farbe

standortgerecht sein. Auf ein dezentes, möglichst neutral wirkendes Erscheinungsbild ist zu achten. Während längerer Bewirtschaftungspausen von mehr als einer Woche muss das Mobiliar vollständig beseitigt werden.

Ausgeschlossen ist ein Mobiliar aus minderwertigen, wenig haltbaren Werkstoffen und Verarbeitungsweisen mit bizarr-folkloristischen Formen und leuchtend grellen Farben.

### **bb) Schirme**

Innerhalb einer Freischankfläche soll nur ein Schirmtyp verwendet werden. Die Farbe der Schirmbespannung ist weiß oder beige. Die Anzahl und Größe der Schirme soll sich an der Größe der Aufstellungsfläche orientieren. Schirme müssen standsicher aufgestellt werden. Nach Möglichkeit sind Bodenhülsen zu verwenden. Es darf keine die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Hinderniswirkung entstehen. Während Bewirtschaftungspausen von mehr als einer Woche (z. B. Betriebsurlaub) müssen Schirme beseitigt werden.

Ausgeschlossen sind Schirme mit einer Bespannung in anderen Farben als weiß oder beige und/oder mit Werbeaufdrucken. Schirme dürfen nicht über die zur Sondernutzung zugeteilte Fläche hinausragen. Doppel- und Ampelschirme kommen nicht zum Einsatz.

### **cc) Bepflanzung**

Zierpflanzen sind innerhalb von Freischankflächen zulässig, wenn es sich um geeignete Arten von angemessener Wuchshöhe und –breite handelt, passende Pflanzgefäße verwendet werden, die Anzahl im Verhältnis zur Größe der Fläche maßvoll ist und keine die Verkehrssicherheit gefährdende Hinderniswirkung entsteht.

Ausgeschlossen sind giftige (z. B. *Rizinus communis*), nicht standortgerechte (z. B. *Kirschlorbeer*, *Thuja*) und in Wuchshöhe und –breite störend wirkende Pflanzen. Es dürfen keine nach Materialität, Form und Farbe ungeeigneten Pflanzgefäße (z. B. Plastikkübel) verwendet werden. In der Altstadt sind Pflanzgefäße ausschließlich aus Cortenstahl zu verwenden. Zugänge und Zufahrten sowie Aufstellungs- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und die Rettungsdienste müssen freigehalten werden.

### **dd) Abgrenzung der Fläche**

Eine Abgrenzung der Freischankfläche durch Seile, Bänder, intensive Begrünung u. ä. findet nicht statt. Nach Wegfall der infektionsschutzrechtlich begründeten Zugangsbeschränkung besteht hierfür derzeit keine Notwendigkeit mehr.

Die zur Verfügung stehende Freischankfläche wird künftig von der Stadt Landshut auf dem Straßenbelag dezent markiert.

### **ee) Beleuchtung**

Zusätzlich zur Straßenbeleuchtung verwendete Beleuchtungsanlagen sollen möglichst vermieden werden (Stichwort „*Lichtverschmutzung*“).

Sollen im Bereich von Freischankflächen zusätzlich zur Straßenbeleuchtung eigene Beleuchtungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen diese möglichst unauffällig (z. B. unter den Schirmen) montiert werden. Farbiges oder wechselndes Licht ist ausgeschlossen. Die Stromversorgung ist unfallsicher zu gewährleisten.

## ff) Sonstiges Inventar

Ausgeschlossen sind Service- und Kassentische.

Speisekartenaufsteller sowie Abfalleimer u. ä. Kabelbrücken sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

## gg) Bauliche Anlagen/Fliegende Bauten

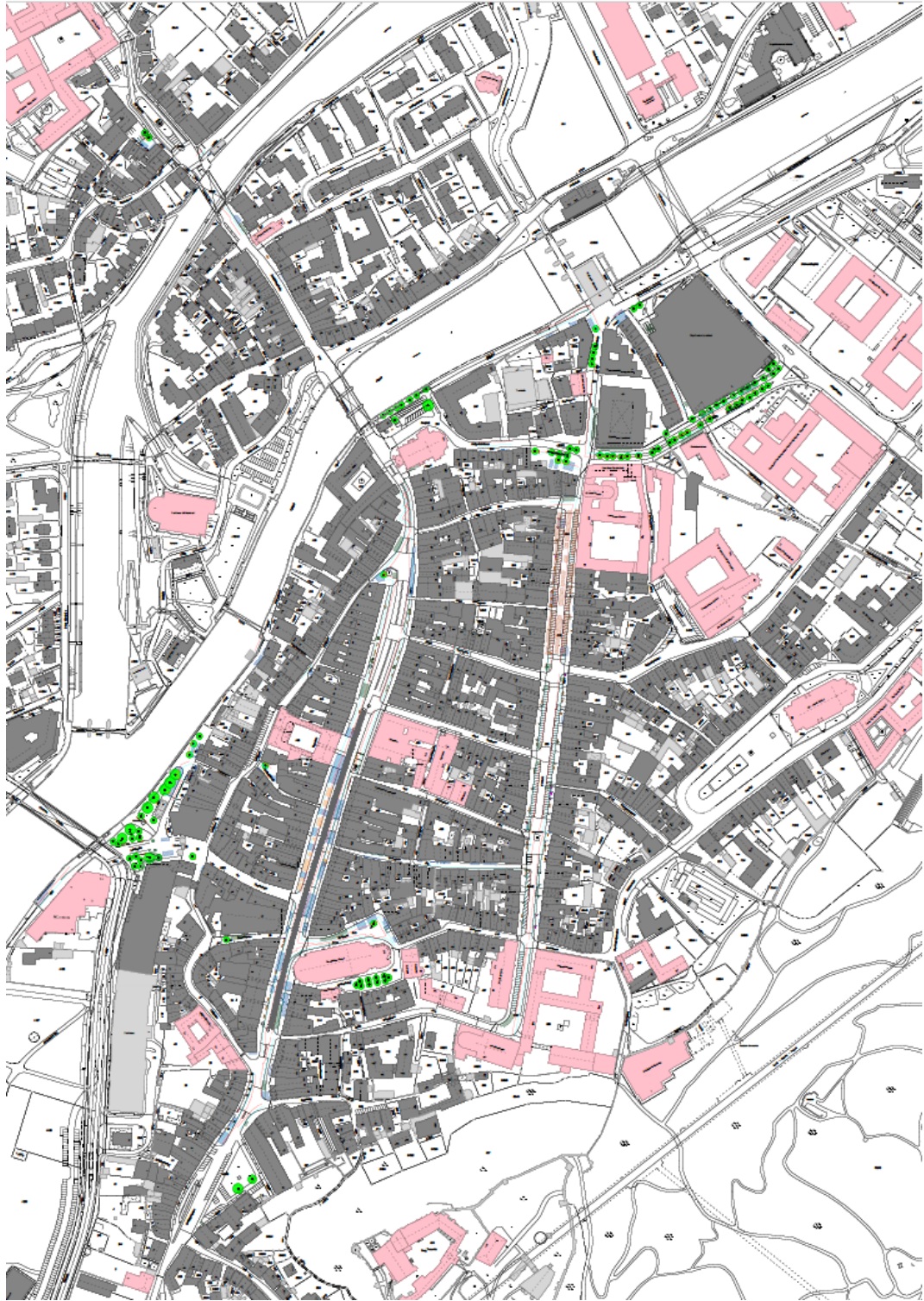
Bauliche Anlagen bzw. fliegende Bauten zur Fortsetzung des gastronomischen Betriebs während der kalten Jahreszeit werden aus stadtgestalterischen, denkmalpflegerischen sowie aus brandschutztechnischen und haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht mehr zugelassen.

## hh) Brandschutz

Mit Blick auf die Erfordernisse des Brandschutzes ist zu beachten, dass *„(f)ür Aufstellflächen entlang von Außenwänden ... zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein (muss). Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf **höchstens 9 m** und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muß mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen“* (vgl. Ziff. 9 Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, 2007; vgl. auch Ziff. 4.3.2 DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken).

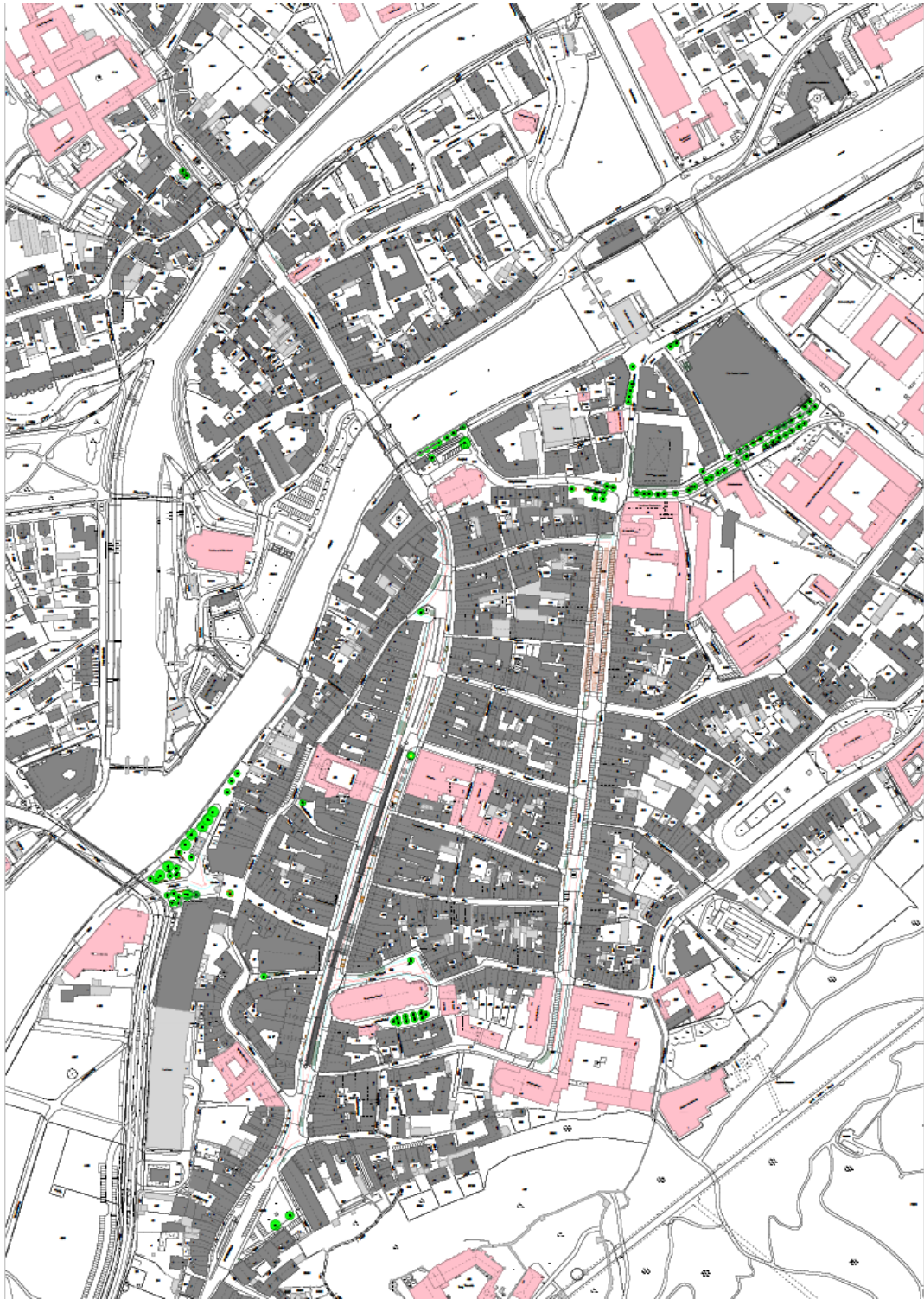
Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen wurden die benötigten Flächen in der Vergangenheit zumindest in Einzelfällen nicht freigehalten (vgl. **Abb. 11** und **12**).

Eine abschließende Beurteilung ist erst nach einer weiteren Überprüfung möglich (ggf. unter Abhaltung einer Feuerwehrübung).



**Abb. 11** (Feuerwehranfahrtszonen Sommersituation; Linie rot 9 m zum Gebäude – Linie blau 6 m zum Gebäude <noch in Bearbeitung>)





**Abb.12** (Feuerwehranfahrtszonen Wintersituation; Linie rot 9 m zum Gebäude – Linie blau 6 m zum Gebäude <noch in Bearbeitung>)

## ii) Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Die bereits unumkehrbaren Folgen des Klimawandels können auch auf die Freiflächengastronomie vermehrt Auswirkungen haben. Gerade in der Innenstadt muss vermehrt mit Hitzewellen gerechnet werden (**Abb. 13** und **14**).

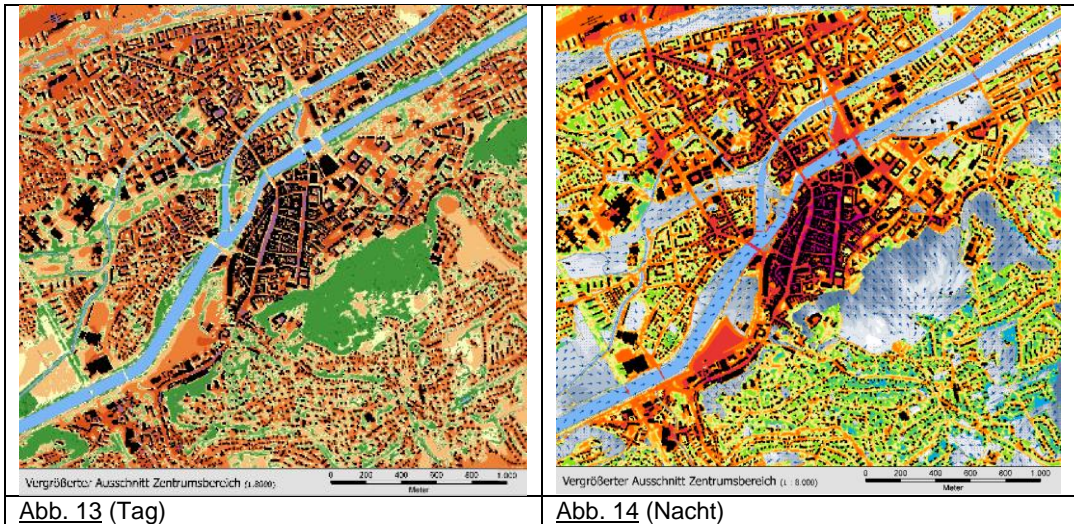


Abb. 13 (Tag)

Abb. 14 (Nacht)

Ebenso ist mit Sturzfluten, wie sie sich eine am 29.06.2021 ereignet hat (**Abb. 15**), und schweren Stürmen (**Abb. 16**) vermehrt zu rechnen.



**Abb. 15** (Sturzflut 29.06.2021; Quelle: Idowa)



**Abb. 16** (Sturmschaden; Quelle: Idowa)

### **3. Rechtliche Durchsetzung der Gestaltungsprinzipien**

#### **a) Freischankflächen, die einer Baugenehmigung bedürfen**

##### **aa) Genehmigungspflicht**

Freischankflächen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> auf öffentlichen Straßen (mit einer Bestandszeit von mehr als 3 Monaten bzw. einer wiederkehrenden Nutzung) bedürfen einer Baugenehmigung (Art. 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d BayBO), über die im vereinfachten Verfahren (Art. 59 BayBO) zu entscheiden ist. Die Baugenehmigung umfasst gemäß Art. 21 Satz 1 BayStrWG, die nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis (Konzentrationswirkung).

##### **bb) Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlichen-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen darf sie unter Auflagen erteilt werden, im hier gegenständlichen Zusammenhang allerdings mit Blick auf das Pflichtprüfungsprogramm in Art. 59 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO nur solche, die der Vereinbarkeit mit örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO dienen. In der geltenden Gestaltungssatzung sind hierzu bisher keine Regelungen enthalten. Gestaltungsanforderungen lassen sich deshalb bisher nur denkmalschutzrechtlich begründen, wenn die Errichtung und der Betrieb der Freischankfläche eine denkmalschutzrechtlich erlaubnispflichtige Maßnahme nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG darstellt und die Baugenehmigung diese Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG ersetzt, was eher selten der Fall sein dürfte.

Da die Sondernutzungserlaubnis nur befristet erteilt werden darf (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG), wäre die untere Bauaufsichtsbehörde für deren Verlängerung im Rahmen der fortbestehenden Baugenehmigung zuständig. Dies gilt ebenso für die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren.

##### **cc) Änderung der Gestaltungssatzung**

Da in der geltenden Gestaltungssatzung zu Freischankflächen keine Regelungen enthalten sind, sollte sie entsprechend einem abschließend zu entwickelnden Gestaltungskonzept geändert werden. Die Rechtsgrundlage hierfür ist in Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO enthalten. Danach ist es der Gemeinde möglich, über eine entsprechende örtliche Bauvorschrift *positive Gestaltungspflege* zu betreiben. Dabei dürfen ästhetische Maßstäbe angewandt werden, die über die allgemeinen bauordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere den bloßen Verunstaltungsschutz (Art. 8 BayBO), deutlich hinausgehen. Durch die Gestaltung sollen ästhetische Probleme kreativ gelöst und markante Elemente des Umfeldes baulicher Anlagen harmonisch aufeinander abgestimmt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine gebietsspezifische gestalterische Absicht verfolgt wird, die dem Geltungsbereich der Satzung ein besonderes Gepräge verleiht.

#### **b) Freischankflächen, die einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen**

##### **aa) Erlaubnispflicht**

Bedarf es für Freischankflächen keiner Baugenehmigung (siehe oben), ist über ihre Zulässigkeit von der Stadt Landshut als Straßenbaubehörde im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG entscheiden.

## **bb) Erlaubnisfähigkeit**

Es besteht kein Anspruch auf Erlaubniserteilung, aber auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Erlaubnis darf unter Auflagen ergehen, wenn damit sichergestellt wird, dass ihre gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG). Auflagen zur Erhaltung und Pflege des Stadtbildes müssen einen konkreten Bezug zur Straße haben. Während ein Teil der Rechtsprechung annimmt, dass nur ein Schutz vor Verunstaltung und Verschmutzung bezweckt werden darf, gesteht ein anderer Teil die Zulässigkeit einer weitergehenden Gestaltungspflege zu. In jedem Fall müssen die Auflagen auf einer den Erfordernisse der Rechtsanwendungsgleichheit sicherstellenden Richtlinie beruhen, bei der es sich der Rechtsnatur nach um eine Verwaltungsvorschrift handeln kann. Teilweise wird unter „Richtlinie“ die auf Art. 22a BayStrWG gestützte Sondernutzungssatzung verstanden. Die Landeshauptstadt München hat ihre diesbezügliche Satzung als „Richtlinie für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen – Sondernutzungsrichtlinien/SoNuRL“ bezeichnet (<https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/A14.html>); vgl. darin insbesondere die Regelung zu Freischankflächen in § 23).

## **cc) Änderung der Sondernutzungssatzung**

Die geltende Sondernutzungssatzung der Stadt Landshut enthält keine ausreichenden Regelungen für Freischankflächen. Es sollte eine entsprechende Satzungsänderung vorgenommen werden.

Die Änderung der Gestaltungssatzung und die der Sondernutzungssatzung sollten inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

## **4. Beteiligungsverfahren**

Obwohl bei der Änderung der besagten Satzungen eine Betroffenenbeteiligung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sollte den betroffenen Gastronomen Gelegenheit zur Äußerung zu den beabsichtigten Neuregelungen gegeben werden. Dies erscheint vor allem im Interesse der gegenseitigen Information und der Akzeptanz geboten.

Darüber hinaus sollen das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz, die Feuerwehr und Rettungsdienste sowie der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat sowie die Vereine und Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben der Erhalt der historischen Innenstadt (Die Förderer e. V., Freunde der Altstadt e. V.) oder die Förderung der Geschäftstätigkeit dort ansässiger Unternehmen gehört (Interessengemeinschaft Landshuter Innenstadt e. V.), in den Abstimmungsprozess einbezogen werden.

## **5. Ungewissheiten infolge der noch anhaltenden Corona-Pandemie**

Bei den bisherigen 5 Infektionswellen wurde alles unternommen, um die Gastronomie möglichst lange aufrechterhalten zu können (zumindest in Form der Außengastronomie). In Landshut gab es 2019 insgesamt 203 Gaststättenbetriebe, die meisten davon in der Innenstadt. Bei den 6 Betrieben in der Innenstadt, die „Corona“ als Grund für die Schließung angegeben haben, waren keine Freischankflächen mit im Spiel.

Wie sich das Infektionsgeschehen im Herbst/Winter 2022/2023 entwickelt und welche Auswirkungen dies auf die Gastronomie haben wird, kann noch nicht vorhergesehen werden. Erforderlichenfalls sollen Gestaltungsanforderungen wegen dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebes zurücktreten. Insgesamt darf hiermit aber keine Verstärkung gelockerter Anforderungen verbunden sein.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Bei der Zulassung von Freischankflächen im denkmalgeschützten Ensemble der historischen Innenstadt sollen künftig die vorgestellten Gestaltungsprinzipien Beachtung finden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Regelungsentwurf zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Im Zuge der Erarbeitung werden die betroffenen Gastronomen zu den beabsichtigten Änderungen angehört. Weiter sind das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, die Feuerwehr und die Rettungsdienste, der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat sowie die Vereine und Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben der Erhalt der historischen Innenstadt oder die Förderung der Geschäftstätigkeit dort ansässiger Unternehmen gehört, in den Abstimmungsprozess einzubeziehen. Das Ergebnis der Anhörung ist dem gemeinsamen Bau- und Verkehrssenat mit den Entwürfen der zu ändernden Satzungen vorzulegen.

**Anlagen:** Antrag Nr. 391